

Sanitätsdienst

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz, Teil Rettungshundearbeit

Gemäß der Empfehlung des Bundesausschusses der Bereitschaften vom 10.10.2020 sowie der Beschlüsse des DRK-Präsidiums und DRK-Präsidialrats des Deutschen Roten Kreuzes vom 18.02.2021.

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

© Deutsches Rotes Kreuz
Generalsekretariat
Team 24
Ehrenamt, Bevölkerungsschutz
und Einsatzunterstützung



Carstennstr. 58
12205 Berlin

Impressum

**Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung
im Deutschen Roten Kreuz,
Teil Rettungshundearbeit**

Beschlossen vom DRK-Präsidium und DRK-Präsidialrat am 18.02.2021.

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
DRK-Generalsekretariat
Team 24
Ehrenamt, Bevölkerungsschutz
und Einsatzunterstützung

Druck

N.N.

Vertrieb

N.N.

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt.

© Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
1. Ausbildung des Rettungshundeteams	6
1.1. Rettungshundearbeit – Theoretische Ausbildung	6
1.1.1. Ziel und Zweck	6
1.1.2. Teilnehmer	6
1.1.3. Träger der Ausbildung	6
1.1.4. Lehrkräfte	6
1.1.5. Rahmenplan für die Ausbildung	6
1.1.6. Lehrgang	7
1.2. Rettungshundearbeit – Praktische Ausbildung	7
1.2.1. Ziel und Zweck	7
1.2.2. Teilnehmer	7
1.2.3. Träger der Ausbildung	7
1.2.4. Lehrkräfte	7
1.2.5. Rahmenplan für die Ausbildung	7
2.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung	8
2.1.5. Lehrgang	9
2.2. Fortbildung von Ausbildern	9
2.2.1. Ziel und Zweck	9
2.2.2. Träger der Ausbildung	9
2.2.3. Lehrkräfte	9
2.2.4. Rahmenplan für die Fortbildung	9
2.2.5. Lehrgang	9
3. Bewerter zur Abnahme des Eignungstests	10
3.1. Ausbildung von Bewertern	10
3.1.1. Ziel und Zweck	10
3.1.2. Träger der Ausbildung	10
3.1.3. Lehrkräfte	10
3.2. Fortbildung von Bewertern	11
3.2.1. Ziel und Zweck	11
3.2.2. Träger der Ausbildung	11
3.2.3. Lehrkräfte	11
3.2.4. Rahmenplan für die Fortbildung	11
3.2.5. Lehrgang	11
4. Prüfer in der Rettungshundearbeit	13
4.1. Ausbildung von Prüfern – Theoretischer Teil	13
4.1.1. Ziel und Zweck	13
4.1.2. Träger der Ausbildung	13
4.1.3. Lehrkräfte	13
4.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung	13
4.1.5. Lehrgang	13
4.2. Ausbildung von Prüfern – Praktischer Teil	14
4.2.1. Ziel und Zweck	14
4.2.2. Träger der Ausbildung	14

4.2.3.	Lehrkräfte	14
4.2.4.	Rahmenplan für die Ausbildung	14
4.3.	Fortbildung von Prüfern	14
4.3.1.	Ziel und Zweck	14
4.3.2.	Träger der Ausbildung.....	14
4.3.3.	Lehrkräfte	14
4.3.4.	Rahmenplan für die Ausbildung	14
4.3.5.	Lehrgang	15
4.4.	Ernennung und Abberufung von Prüfern.....	15

Präambel

Der folgende Teil der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung regelt die Zusatzausbildung in der Rettungshundearbeit im Deutschen Roten Kreuz. Bei dieser Zusatzausbildung handelt es sich um eine auf die Sanitätsdienstausbildung aufbauende zusätzliche Qualifikation.

Die Bestimmungen der

- Ordnung der Bereitschaften in der jeweils gültigen Fassung
- Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren in der jeweils gültigen Fassung

gehen den Regelungen dieser Ausbildungsordnung vor.

Die Ausbildungsordnung Teil Rettungshundearbeit ist Grundlage für die

- Grundsätze zur Rettungshundearbeit im DRK
- Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams (Trümmer- / Flächensuche)
- Prüfungs- und Prüferordnung *Mantrailing* (dt. Personensuche mit Spürhunden)
- Ausführungsbestimmungen des Deutschen Roten Kreuzes zur Umsetzung der Gemeinsamen Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams (Trümmer- / Flächensuche) und für die Prüferordnung *Mantrailing*
- in der jeweils gültigen Fassung.

Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Ausbildungsordnung erlangt wurden, haben weiterhin ihre Gültigkeit.

Diese Ordnung ist für alle Ausbildungsträger, Lehrkräfte und Teilnehmer verpflichtend.

DRK-Landesverbände können ergänzende Ausbildungsordnungen (landesspezifische Regelungen) erlassen, die den Bestimmungen dieser Ordnung nicht widersprechen dürfen. Für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen anderer DRK-Landesverbände muss die Anmeldung über den entsendenden Verband erfolgen. Eine gültige Lehrberechtigung anderer Stellen für andere Hundeausbildungen (z.B. Ausbilder für Diensthunde in Behörden), berechtigt nicht unmittelbar zur Durchführung von Aus- und Fortbildungen in der Rettungshundearbeit des Deutschen Roten Kreuzes.

Die Anerkennung fremder Ausbildungsgänge erfolgt nach der Anerkennungsmatrix des DRK. Gibt diese keine Aussage über die jeweilige Ausbildung, muss dies der jeweilige DRK-Landesverband festlegen.

Die Lehr- und Lernunterlagen legen die DRK-Landesverbände **in ihrem Verantwortungsreich fest.**

Die Unterrichtseinheit ist die grundlegende zeitliche Einheit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten, ohne Berücksichtigung der Pausen.

Soweit aus Lesbarkeitsgründen in der Ordnung Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen für alle Geschlechter.

Diese Ausbildungsordnung ist bei Bedarf zu ändern.

1. Ausbildung des Rettungshundeteams

Die Ausbildung von Rettungshundeteams ist in einen theoretischen Teil, der alle Sucharten betrifft, und einen suchartspezifischen praktischen Teil untergliedert. Die Teilnahme am theoretischen Teil ist für alle Rettungshundeführer verbindlich, die Teilnahme am praktischen Teil richtet sich nach der vorgesehenen Suchart.

1.1. Rettungshundearbeit – Theoretische Ausbildung

1.1.1. Ziel und Zweck

Besondere Gefahrenlagen bei Notfällen, Großschadensereignissen und Katastrophen machen den Einsatz von speziell qualifizierten Rettungshundeteams notwendig. Mit der Ausbildung in der Rettungshundearbeit erlangen die Teilnehmer die erforderlichen theoretischen Kenntnisse, die für die praktische Ausbildung notwendig sind.

Voraussetzungen:

- Mitgliedschaft in einer Bereitschaft
- Erste Hilfe-Ausbildung
- Rot-Kreuz-Einführungsseminar

1.1.2. Teilnehmer

Teilnehmer sind Angehörige der Bereitschaften, mit und ohne Hund, die in der Rettungshundearbeit tätig werden wollen. Teilnehmer ohne Hund schließen die Ausbildung mindestens mit der Teilnahme an den unter 1.1.5 genannten Punkten ab.

1.1.3. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der DRK-Kreisverband, der DRK-Bezirksverband oder der DRK-Landesverband.

1.1.4. Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilder des DRK-Landesverbandes mit gültiger Lehrberechtigung. Lehrkräfte für die Ausbildung „Erste Hilfe am Hund“ und „Kynologie“ (Anm. Lehre von Rassen, Pflege, Zucht, Verhalten, Erziehung und Krankheiten der Haushunde) können geeignete Fremdreferenten (z.B. Tierarzt) sein.

1.1.5. Rahmenplan für die Ausbildung

- Sanitätsdienstliche Helferausbildung im Sinne von mindestens erweiterter Erste Hilfe
- Erste Hilfe am Hund
- Kynologie: z.B. Impfungen, Aufzucht, Sozialisierung (Psychologische Grundlagen), Wesen des Hundes, Ernährung und Gesundheit, Lernverhalten, Pflege / Haltingsbedingungen des Hundes
- Orientierung und Kartenarbeit / GPS
- Sprechfunkausbildung
- Einsatztaktik je nach Prüfungssparte, insbesondere Lagebeurteilung
- Trümmerkunde (nur bei Trümmersuche)
- Verhaltensgrundsätze beim Transport von Hunden, wie z.B. Transportsicherung des Hundes (Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge), Abseilsicherung Hund / Mensch
- Unfallverhütung / Sicherheit im Einsatz (Jagdgesetze, Tierschutzgesetze, Hundeverordnungen (landes- und kommunalrechtlich), Schweigepflicht, Infektionsschutzgesetz (IfSG))

Je nach Bedarf können die Themen auch erweitert werden.

1.1.6. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

Durchführung:

An dem Lehrgang sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht übersteigen.

Abschluss:

Den Teilnehmern ist nach Abschluss des Lehrgangs die Teilnahme mit einer Bescheinigung oder im Testatheft zu bestätigen.

1.2. Rettungshundearbeit – Praktische Ausbildung

1.2.1. Ziel und Zweck

Begleitend zu der theoretischen Ausbildung werden die für die Rettungshundearbeit praktischen Fertigkeiten vermittelt.

1.2.2. Teilnehmer

Teilnehmer sind Angehörige der Bereitschaften, die in der Rettungshundearbeit tätig werden und mit der theoretischen Ausbildung bereits begonnen haben.

Die praktische Ausbildung beginnt mit dem bestandenen Rettungshundeeignungstest. Gelistete Hunde müssen je nach Bundesland im festgelegten Alter vor Absolvierung des Eignungstests einen Wesenstest abgelegt haben.

1.2.3. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der DRK-Kreisverband. Die praktische Ausbildung erfolgt in der Einheit.

1.2.4. Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilder des DRK-Landesverbandes/DRK-Bezirksverbandes mit gültiger Lehrberechtigung.

1.2.5. Rahmenplan für die Ausbildung

Die praktische Ausbildung besteht aus einer Grundausbildung und einer suchartspezifischen Ausbildung.

Die Grundausbildung umfasst:

- Sozialisierung Mensch / Tier
- Umweltgewöhnung
- Kommunikation Hundeführer <-> Hund
- Konzentrations- / Motivationsförderung
- Grundgehorsam / Erziehung
- Förderung / Erhaltung der Kondition

Die suchartspezifische Ausbildung umfasst die Sparten:

- Flächensuche
- Trümmersuche
- Mantrailing

und beinhaltet jeweils folgende Themen:

- Arbeit mit Versteckpersonen
- Verweisen (Verweisarten)

- Geruchssituationen
- Sucharbeit in der jeweiligen Sparte
- Gewandtheitsübungen
- Transportübungen

Die Dauer der Ausbildung eines Rettungshundes ist individuell unterschiedlich.

2. Ausbilder für die Ausbildung von Rettungshundeteams

2.1. Ausbildung von Ausbildern

2.1.1. Ziel und Zweck

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbilderlehrgangs können die Teilnehmer selbständig die Ausbildung von Rettungshundeteams im Auftrag des ausrichtenden DRK-Landesverbandes durchführen.

Voraussetzungen:

- Abgeschlossene Ausbildung Rettungshundeteam gem. Ziffer 1 dieser Ordnung
- 3-jährige Einsatzerfahrung als Hundeführer
- Teilnahme an den Seminaren Rotkreuz-Aufbauseminar sowie „Leiten und Führen von Gruppen“
- Teilnahme am Lehrgang „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“ oder gleichwertige Ausbildung (z.B. Pädagogen)
- Mitwirkung an der Ausbildung von Rettungshundeteams (theoretische und praktische Ausbildung) von insgesamt mindestens 40 Unterrichtseinheiten, möglichst in unterschiedlichen Einheiten

2.1.2. Träger der Ausbildung

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der DRK-Landesverband.

2.1.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden durch den DRK-Landesverband bestimmt.

2.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Themenkatalog:

- Ziel und Zweck der Ausbildung von Rettungshundeteams
- Einweisung in die Lehrunterlagen
- Organisation der Ausbildung
- Lernverhalten des Hundes
- Flächen- oder Trümmersuche, Mantrailing
- Lehrproben in Flächen- oder Trümmersuche, Mantrailing, je Teilnehmer im Umfang von insgesamt mindestens 45 Minuten (Unterrichtsbeispiele, didaktisch-methodische Hinweise, Klärung fachlicher Fragen) auf Grundlage einer von den Teilnehmern vorher zu erstellenden Facharbeit
- Einschätzung und Beurteilung des Ausbildungsstandes von Rettungshundeteams
- Erstellen von Ausbildungsplänen

Mindestdauer: 40 Unterrichtseinheiten

2.1.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

Durchführung:

An dem Lehrgang sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht übersteigen.

Abschluss:

Nach Abschluss des Lehrgangs erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung. Der Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Facharbeit und die Lehrprobe bestanden wurden. Die Facharbeit und die Lehrprobe können jeweils einmal wiederholt werden. Wird eine Wiederholung nicht bestanden, kann der Lehrgang einmal komplett wiederholt werden.

2.2. Fortbildung von Ausbildern

2.2.1. Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

Voraussetzungen:

Gültige Lehrberechtigung für die Ausbildung von Rettungshundeteams.

2.2.2. Träger der Ausbildung

Träger der Fortbildung ist der DRK-Landesverband.

2.2.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte für die Fortbildung werden durch den DRK-Landesverband bestimmt.

2.2.4. Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom DRK-Landesverband festgelegt.

Mindestdauer: 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren

2.2.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

Durchführung:

An der Fortbildung sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht übersteigen.

Abschluss:

Nach Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

2.2. Lehrberechtigung für Ausbilder

2.3.1. Ausstellung der Lehrberechtigung

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbilderlehrgangs erhält der Teilnehmer eine auf drei Jahre befristete Lehrberechtigung.

2.3.2. Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Gültige Lehrberechtigung für die Rettungshundeausbildung
- Aktive Mitwirkung in der Rettungshundeausbildung
- Teilnahme an der Fortbildung gemäß Ziffer 2.2.4. dieser Ordnung

2.3.3. Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom DRK-Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und / oder das Verhalten des Ausbilders für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist oder der Ausbilder die Voraussetzungen für die Lehrscheinverlängerung nicht erfüllt.

2.3.4. Sonstige Regelungen

Lehrberechtigungen anderer ausbildender Hilfsorganisationen können grundsätzlich durch den DRK-Landesverband im Rahmen der Vergleichbarkeit und nach Einweisung in die jeweiligen Lehrunterlagen anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt auf Grundlage der Anerkennungsmatrix. Vor Erteilung der DRK-Lehrberechtigung ist die Teilnahme an einer Fortbildung für Ausbilder in der Rettungshundearbeit erforderlich.

3. Bewerter zur Abnahme des Eignungstests

3.1. Ausbildung von Bewertern

3.1.1 Ziel und Zweck

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können die Teilnehmer selbständig Eignungstests im Auftrage des zuständigen DRK-Landesverbandes abnehmen.

Voraussetzungen:

- Körperliche und geistige Eignung
- Ausbilder Rettungshundearbeit mit mindestens 3-jähriger Ausbildertätigkeit
- Mitbewertung von 20 Hunden bei Eignungstests unter Anleitung eines erfahrenen Bewerter oder Prüfers

3.1.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der DRK-Landesverband.

3.1.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte für das Bewerterseminar werden durch den DRK-Landesverband bestimmt.

3.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Themen:

- Grundsätze der Rettungshundearbeit im Deutschen Roten Kreuz
- Inhalte und Ziele des Rettungshundeeignungstests
- Bewertung von Eignungstests
- Anforderungsprofile an das Rettungshunde-Team
- Grundsätze der Psychologie des Hundes
- Richtiges Bestätigen von Hunden
- Ausdrucksverhalten des Hundes

Mindestdauer: 16 Unterrichtseinheiten

3.1.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

Durchführung:

Am Bewerterseminar sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht übersteigen.

Abschluss:

Nach Teilnahme an der Ausbildung erhalten die Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

3.2. Fortbildung von Bewertern

3.2.1. Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

Voraussetzungen:

- Teilnahme an der Bewerterausbildung oder -fortbildung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegt
- Tätigkeit als Bewerter

3.2.2. Träger der Ausbildung

Träger der Fortbildung ist der DRK-Landesverband.

3.2.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den DRK-Landesverband bestimmt.

3.2.4. Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom DRK-Landesverband festgelegt.

Mindestdauer: Acht Unterrichtseinheiten in drei Jahren

3.2.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

Durchführung:

An der Fortbildung sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht übersteigen.

Abschluss:

Nach Teilnahme an der Fortbildung erhalten die Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

3.3. Ernennung zum Bewerter / Widerruf der Ernennung

Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Bewerterseminar erhält der Teilnehmer eine auf drei Jahre befristete Ernennung als Bewerter.

Die Ernennung kann jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Aktive Mitwirkung in der Rettungshundeausbildung
- Teilnahme an der Fortbildung gemäß Ziffer 3.2. dieser Ordnung
- Tätigkeit als Bewerter

Die Ernennung kann vom DRK-Landesverband widerrufen werden, wenn die Tätigkeit und / oder das Verhalten des Bewerbers für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist oder der Bewerber die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt.

4. Prüfer in der Rettungshundearbeit

Der Teilnehmer erhält die nötige Handlungskompetenz für die Tätigkeit in einem Prüfer-team. Die Ausbildung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil untergliedert.

4.1. Ausbildung von Prüfern –Theoretischer Teil

4.1.1. Ziel und Zweck

Im theoretischen Teil werden die Grundlagen der Prüfertätigkeit vermittelt.

Voraussetzungen:

Die Voraussetzungen richten sich nach der jeweiligen Prüfungs- und Prüferordnung.

4.1.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der DRK-Landesverband.

4.1.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den DRK-Landesverband bestimmt.

4.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung

- Grundsätze der Rettungshundearbeit im Deutschen Roten Kreuz
- Einführung in die Prüfungsordnung der jeweiligen Sparte
- Durchführung von Prüfungen
- Ablegung der Prüfung anhand des Fachfragenkatalogs

Mindestdauer: Vier Unterrichtseinheiten

4.1.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung übernommen.

Durchführung:

An dem Lehrgang sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht übersteigen.

Abschluss:

Den Teilnehmern ist nach Abschluss des Lehrgangs eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen.

Die Prüfung kann zweimal, jeweils frühestens nach einem Monat, wiederholt werden.

4.2. Ausbildung von Prüfern – Praktischer Teil

4.2.1. Ziel und Zweck

Im praktischen Teil werden Kenntnisse und Fertigkeiten für die Abnahme von Prüfungen erworben. Der Teilnehmer erhält die nötige Handlungskompetenz für die Tätigkeit in einem Prüferteam.

Voraussetzungen:

Erfolgreich abgeschlossene theoretische Ausbildung gem. Ziffer 4.1. dieser Ordnung.

4.2.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der DRK-Landesverband.

4.2.3. Lehrkräfte

Der Prüfungsanwärter wird in der Anwärterzeit vom DRK-Landesverband mindestens einem Prüfer des DRK zugeteilt.

4.2.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Die Bewertung von Einzelprüfungen von Rettungshundeteams erfolgt in den entsprechenden Suchsparten zusammen mit einem zugelassenen Prüferteam.

Die Mitwirkung an mindestens 40 Einzelprüfungen, davon mindestens 20 Einzelprüfungen in der vorgesehenen Suchsparte, ist erforderlich.

4.3. Fortbildung von Prüfern

4.3.1. Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

Voraussetzungen:

- Teilnahme an der Prüferqualifizierung oder -fortbildung, die nicht länger als drei Jahre zurück liegt
- Tätigkeit als Prüferanwärter oder ernannter Rettungshundeprüfer

4.3.2. Träger der Ausbildung

Träger der Fortbildung ist der DRK-Bundesverband.

4.3.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte für die Fortbildung werden durch den DRK-Bundesverband bestimmt.

4.3.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom DRK-Bundesverband festgelegt. Dabei können gemeinsame Fortbildungen für Prüfer aller Sucharten oder spezielle Fortbildungen für Prüfer einzelner Sucharten durchgeführt werden.

Mindestdauer:

Acht Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren.

4.3.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

Abschluss:

Nach Abschluss erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

Der jeweilige DRK-Landesverband erhält eine Kopie dieser Teilnahmebescheinigung.

4.4. Ernennung und Abberufung von Prüfern

Nach Erfüllung der Voraussetzungen erhält der Prüferanwärter eine auf drei Jahre befristete Ernennung als Prüfer durch die Bundesbereitschaftsleitung.

Beendet der Prüfer die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz, verliert die Ernennung ihre Gültigkeit.

Die Voraussetzungen können auch bei einer anderen Organisation erworben werden, sofern diese die Regelungen zur Rettungshundearbeit im DRK entsprechend anwendet.

Der Nachweis ist vom Bewerber zu erbringen. Gegebenenfalls ist eine Einweisung in rotkreuz-spezifische Besonderheiten vorzunehmen.

Die Ernennung kann jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Aktive Mitwirkung in der Rettungshundearbeit im DRK
- Teilnahme an der Fortbildung gemäß Ziffer 4.3.
- Tätigkeit als Prüfer

Die Ernennung kann vom DRK-Bundesverband widerrufen werden, wenn die Tätigkeit und / oder das Verhalten des Prüfers für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist oder der Prüfer die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt.